



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Betreff	Seite
1.	Name und Sitz	1
2.	Zweck	1
3.	Mitgliedschaft bei Verbänden/Organisationen	1
4.	Mitgliedschaft	1
5.	Mitglied	1
6.	Ehrenmitglied	1
7.	Stimm- und Wahlrecht	1
8.	Austritt oder Streichung von Mitgliedern	2
9.	Beiträge	2
10.	Organe des Vereins	2
11.	Hauptversammlung	2
12.	Mitgliederversammlung	3
13.	Der Vorstand	3
14.	Zeichnungsberechtigung	4
15.	Protokoll	4
16.	Revisoren	4
17.	Vereinsjahr	4
18.	Haftung	5
19.	Statutenänderung	5
20.	Auflösung oder des Vereins	5
21.	Schlussbestimmungen	5

Statuten „Theatergruppe Galerie Pieterlen“

Die Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Theatergruppe Galerie Pieterlen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pieterlen.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtheaters, insbesondere des Mundarttheaters.
- 2.2. Zielbewusste Förderung der Mitglieder durch Weiterbildung (Teilnahme an Kursen).
- 2.3. Pflege der Geselligkeit in Zusammenkünften.
- 2.4. Förderung auswärtiger Theaterbesuche.
- 2.5. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig

3. Mitgliedschaft bei Verbänden/Organisationen

Der Verein kann sich Verbänden/Organisationen anschliessen¹, welche die Förderung des Theaters bezwecken.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 4.1. Mitglieder
- 4.2. Ehrenmitglieder

5. Mitglied

Als Mitglied kann jede interessierte Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

6. Ehrenmitglied

- 6.1. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung eine Person ernannt werden, die sich durch ausserordentliche Verdienste um den Verein ausgezeichnet hat.
- 6.2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

7. Stimm- und Wahlrecht

- 7.1. Alle Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 7.2. Mitglieder treten bei Geschäften, die ihre persönlichen Interessen betreffen, in den Ausstand.

¹ Dies sind aktuell: Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV und amathea.ch

8. Austritt oder Streichung von Mitgliedern

- 8.1. Der Austritt von Mitgliedern ist dem Vorstand mitzuteilen und erfolgt auf die nächste Hauptversammlung hin.
- 8.2. Erfolgt trotz Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so kann der Vorstand die Streichung des Mitglieds beschliessen. Dies ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen.

9. Beiträge

- 9.1. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt
- 9.2. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag
- 9.3. Der Verein finanziert sich weiter durch Einnahmen von Veranstaltungen sowie durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Sympathisanten und Gönnern.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1. Hauptversammlung
- 10.2. Mitgliederversammlung
- 10.3. Vorstand
- 10.4. Revisoren

11. Hauptversammlung

- 11.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Halbjahr einberufen.
- 11.2. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 11.3. Anträge von Vereinsmitgliedern an die Hauptversammlung sind bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 11.4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Ein- und Austritte
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - i) Termingerech eingereichte Anträge von Mitgliedern gemäss Artikel 11.3.
 - k) Wahl des Präsidenten
 - l) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - m) Wahl der Revisoren
 - n) Ehrungen
 - o) Statutenrevision
 - p) Fusion

q) Auflösung des Vereins

- 11.5. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 11.6. Wahlen und Abstimmungen sind offen mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachfragen der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 11.7. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann vom Vorstand oder schriftlich von zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 12.2. Die stimmberechtigten Mitglieder und die Interessenten werden dazu schriftlich eingeladen, mit Angabe der traktandierten Geschäfte.
- 12.3. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.
- 12.4. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können gestellt werden. Von der Versammlung kann beschlossen werden, ob der Antrag an einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt werden soll.
- 12.5. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- 12.6. Abstimmungen sind offen mit einfachem Stimmenmehr vorzunehmen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

13. Der Vorstand

- 13.1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich aus mindestens drei, maximal sieben ständigen Mitgliedern zusammen. Mindestens folgende Ämter müssen besetzt und zugeteilt werden:
 - a) Präsident
 - b) Vize-Präsident (kann mit einem der nachfolgenden Ämter kombiniert werden)
 - c) Kassier
 - d) Sekretär/Protokollführer
 - e) Verantwortlicher Kommunikation

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es besteht die Möglichkeit, nach Bedürfnis weitere Vorstandsämter zu schaffen. Die Hauptversammlung ist dafür beschlussfähig.

- 13.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 13.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 13.4. In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- 13.5. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird im jährlichen Budget aufgeführt und genehmigt.
- 13.6. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.
- 13.7. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- c) Vorbereitung der in die Kompetenz der Hauptversammlung fallenden Geschäfte
- d) Verantwortung für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins
- e) Einzug der Mitgliederbeiträge
- f) Organisation der Theaterproduktionen als „Produktionsteam“
- g) Festsetzung von Ausgaben, welche das „Produktionsteam“ tätigt
- h) Stückwahl
- i) Wahl und Verpflichtung des jeweiligen Regisseurs oder Kursleiters
- k) Überwachung des Versicherungsschutzes (Sach- und Haftpflichtversicherung)

- 13.8. In seiner Eigenschaft als „Produktionsteam“ kann der Vorstand situative (nicht ständige) Mitglieder ernennen, zur Leitung einzelner Ressorts wie „Sponsoring“, „Werbung“, „Wirtschaft/Bistro“. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 13.9. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes können in entsprechenden Aufgabenbeschrieben festgehalten werden. Für das Aktualisieren der Dokumente ist der jeweilige Hauptverantwortliche des Arbeitsbereiches zuständig.

14. Zeichnungsberechtigung

- 14.1. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, zeichnet zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich.
- 14.2. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnet der Präsident zu zweien mit dem Kassier. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

15. Protokoll

- 15.1. Über die Sitzungen sämtlicher Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. Den Vorstandsmitgliedern ist ein Doppel zuzustellen.
- 15.2. Protokolle von Vereins- und Generalversammlungen sowie von Vorstandssitzungen werden vom Sekretariat archiviert.

16. Revisoren

- 16.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei alle Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.
- 16.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe und die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai endet am 30. April des Folgejahres.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder in Bezug auf Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind strafbare Handlungen.

19. Statutenänderung

Änderungen der Statuten können nur an der Hauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

20. Auflösung oder Fusion des Vereins

- 20.1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung oder an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren der Gemeinde Pieterlen in Verwahrung gegeben, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem neu gegründeten „Theaterverein“ oder einem Verein zur Pflege des Amateurtheaters mit Sitz in Pieterlen auszuhändigen ist. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist geht das Vereinsvermögen an die Schule Pieterlen, ausschliesslich zur Förderung und Unterstützung von Theaterprojekten.

21. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten sind von der Hauptversammlung vom 30. Juni 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. September 1969.

Pieterlen, 30. Juni 2017

Die Präsidentin:



Brigitte Küffer

Der Vize-Präsident:



Manfred Stauffer